



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15 (Studentenhaus)
42109 Wuppertal

Hinweise zum Vorausleistungsverfahren nach § 36 BAföG

Bei der Berechnung der dem Auszubildenden zustehenden Ausbildungsförderung wird der ihm zustehende Bedarf ermittelt. Nach § 11 Abs. 2 BAföG sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten / Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge auf den Bedarf für den Lebensunterhalts und die Ausbildung anzurechnen.

Der Differenzbetrag zwischen dem Bedarf und dem angerechneten Einkommen wird als Ausbildungsförderung ausbezahlt.

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Eltern bei der Gewährung von Ausbildungsförderung in Höhe der angerechneten Beträge auch zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet sind und den ermittelten Anrechnungsbetrag dem Auszubildenden auch tatsächlich zu Verfügung stellen.

Macht der Studierende glaubhaft, dass die Eltern oder ein Elternteil den auf sie entfallenden Anrechnungsbetrag nicht leisten, kann Ausbildungsförderung in Höhe des anzurechnenden Einkommens, höchstens jedoch bis zur Höhe des monatlichen Gesamtbedarfs, als Vorausleistung gemäß § 36 Abs. 1 BAföG erbracht werden. Dies gilt auch in den Fällen nach § 36 Abs. 2 BAföG in denen der Studierende glaubhaft macht, dass die Eltern den Bedarf nicht leisten und sich weigern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Anrechnung daher nicht möglich ist.

Dies bedeutet, dass Unterhaltsleistungen, die eigentlich durch die Eltern zu erbringen wären, ggf. gekürzt um weitergeleitetes oder selbst beantragtes Kindergeld sowie um Sachbezüge, durch das BAföG-Amt vorausgeleistet werden.

Übergang des Unterhaltsanspruches

Mit der Zahlung der Vorausleistungen geht der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch des Studierenden gegen die Eltern nach § 37 Abs. 1 BAföG auf das Land über. Der Studierende hat nach diesem Anspruchsübergang keine Möglichkeit mehr, in Höhe des übergegangenen Anspruches gegen die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. den unterhaltspflichtigen Elternteil selbst gerichtlich vorzugehen.

Nach Übergang des Unterhaltsanspruches erfolgt eine Überprüfung, ob dieser dem Grunde und der Höhe nach besteht.

Soweit die Eltern aufgrund des schriftlich angezeigten Anspruchsüberganges keine Zahlungen leisten, obliegt dem Amt für Ausbildungsförderung die gerichtliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruches.

Da das Unterhaltrecht gem. §§ 1601 ff BGB nicht vollständig mit den Anrechnungsvorschriften des BAföG übereinstimmt, steht nicht in jedem Fall fest, ob der übergegangene Anspruch in voller Höhe befriedigt wird.

Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass das zuständige Familiengericht den geltend gemachten Anspruch nicht in voller Höhe bestätigt oder ganz ablehnt.

Auswirkungen auf den Darlehensanteil

Die Zahlung der Vorausleistungen nach § 36 BAföG erfolgt ebenso wie Regelförderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen (§ 17 Abs. 2 BAföG).

Die im Rahmen der Ausbildungsförderung entstehende Darlehensschuld lässt sich erst dann abschließend feststellen, wenn alle Verfahren gegenüber den unterhaltspflichtigen Eltern abgeschlossen sind. Diese Verfahren werden vom jeweiligen Land durchgeführt und der Studierende selbst hat keinen Einfluss auf die Durchführung dieser Verfahren.

In den Fällen, in denen eine Unterhaltsklage ganz oder teilweise abgewiesen wird, verbleiben die nicht durchsetzbaren Beträge zur Hälfte als Darlehen bei dem Studierenden. Dies gilt ebenfalls für die Fälle, in denen die zivilrechtliche Geltendmachung unterbleibt, weil die Realisierung der Forderung nicht erfolgversprechend erscheint oder titulierte Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

Als Alternative zum Vorausleistungsantrag im Sinne von § 36 BAföG bleibt dem Studierenden die Möglichkeit, den Unterhaltsrechtsstreit selbst zu führen. In diesem Falle hat der Studierende - entgegen dem Vorausleistungsverfahren - zu jeder Zeit die Möglichkeit, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Allerdings liegt die Last der Prozessführung dann beim Studierenden oder einem von diesem beauftragten Rechtsanwalt.

Welcher Weg gewählt werden soll, kann ausschließlich vom Studierenden selbst entschieden werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das BAföG-Team.